

1846.

Berliner

N^o 38.

Polizei- und Criminal- Zeitung.

Früher:

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei.

Von dieser Zeitschrift, der einzigen dieser Tendenz in Deutschland, erscheint wöchentlich 1 bis 1¹/₂ Bogen und kostet der Jahrgang 4 Thlr. Cour.

Man pränumeriert bei sämmtlichen resp. Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands. Für Berlin sind auch halbe und Vierteljahrgänge zu haben.

Begründet durch den Polizeirath Merker in Berlin.

Redacteur: W. Stieber. — Verlag von M. Simion in Berlin, Spandaueer Straße Nr. 2a.

Donnerstag,

24^{ter} Jahrgang.

17. September.

Der in voriger Woche in Cöln verübte Chatoullen-Diebstahl.

In Cöln hat sich in diesen Tagen ein Ereigniß zugetragen, welches überall, und namentlich hier in Berlin, das größte Aufsehen macht, weil bei diesem Personen der höheren Stände in einer Weise berührt werden, welche man kaum für möglich halten sollte. Die Nachrichten, welche von den auswärtigen Blättern über dieses Ereigniß gebracht werden, sind meist dunkel und einander widersprechend, die wirkliche Lage der Sache scheint sich aus ihnen dahin zu ergeben:

Die Gemahlin eines in der Rheinprovinz ansässigen Standesherrn lebt schon seit längerer Zeit mit dem Letzteren in Zerwürfnissen, in Folge deren es gegenwärtig zum Ehescheidungsproceß gekommen ist. Die Dame glaubt nur dann Hoffnung zu haben, diesen Proceß in der Weise zu gewinnen, daß ihr durch solchen ein, zu einem uneingeschränkten, sorglosen Leben erforderlicher Antheil an dem gemeinschaftlichen bedeutenden Vermögen zufällt, wenn es ihr gelingt, in den Besitz der Correspondenz zu gelangen, welche ihr Ehemann, wie sie glaubt, mit einer andern Dame, und zwar einer Ausländerin von hohem Stande, unterhält. Diese Sachlage bewegt drei junge in Berlin ansässige Leute der höheren Stände, welche zu dem Gesellschaftskreis

der bezeichneten Dame gehören, Alles aufzubieten, um diese in den Besitz der gewünschten Correspondenz zu setzen. Dieselben reisen daher der anderen Dame, welche, von Aachen zurückkehrend, ihren Aufenthalt zufällig nach Cöln verlegt hat, nach, logiren sich dort in einem Gasthose neben derselben ein und wissen den Moment, in welchem sie abreisen will, zu benutzen, um sich in den Besitz ihrer Chatoulle zu setzen, in welcher sie, außer ihren Briefen, ihre Kleinodien und eine bedeutende Summe baaren Geldes bewahrt. Die Chatoulle wird sofort vermißt und der Verdacht der Fortnahme derselben fällt auch gleich auf die jungen Leute, welche jedoch nirgends zu finden sind. Ein glücklicher Zufall führt auf die Vermuthung, daß sich dieselben nach dem Hofe der von Cöln nach Bonn führenden Eisenbahn begeben haben, um mit dem von dort abgehenden nächsten Bahnzuge zu entfliehen. Die Eigenthümerin der Chatoulle begiebt sich sofort nach dem betreffenden Bahnhofe und kommt noch gerade zeitig genug an, um ihre Aufnahme in den eben zur Abfahrt bereiten Zug bewirken zu können.

Wirklich befanden sich auch auf diesem Zuge die kühnen Ritter, welche die Entführung der Chatoulle gewagt hatten. Natürlich bemerkten sie sofort, daß man ihre Spur verfolge und sie benutzten daher eine Zwischenstation der Bahn, um, mit Zurücklassung ihres in dem Packwagen befindlichen Gepäcks, von dem Bahnzuge zu entfliehen.

Als der Zug in Bonn ankömmt, werden die Gepäckstücke an die Reisenden in der gewöhnlichen Weise vertheilt, nur ein einzelner Koffer bleibt zurück, zu dem sich kein Eigenthümer meldet. Die ihrer Chatoulle beraubte Dame kommt auf den Gedanken, daß dieser Koffer das Gepäck der Entflohenen sein und daß solcher ihre Chatoulle enthalten könne; sie läßt daher durch den Ober-Procurator den Koffer mit Beschlag belegen und siehe da — bei der Eröffnung desselben findet sich sofort, oben auf liegend — die Chatoulle ganz unverfehrt, mit allen Briefen, Geldern und Kleinodien. Eine nähere Untersuchung der übrigen in dem Koffer ent-

haltenen Effecten ergibt, daß solcher das Eigenthum des Kammergerichts-Assessors D. aus Berlin sei und fördert auch Briefe zu Tage, aus denen sich die Absichten, welche man bei Fortnahme der Chatouille gehabt hat, und die Namen der Mitschuldigen klar ergeben.

Der Kammergerichts-Assessor D. erfuhr natürlich sehr bald, daß man seine Schuld entdeckt habe und zog es vor, sich freiwillig bei dem Ober-Procurator zu stellen. Zu seinem Schrecken erfuhr er, daß man sich auch seiner in dem Koffer enthaltenen Papiere bemächtigt habe, und da er sich durch solche in einer ihm nicht erträglichen Weise compromittirt fühlt, so beschließt er, im Augenblick aller Ueberlegung beraubt, sie um jeden Preis zu vernichten. Obwohl nur ein Mann von auffällig kleinem, schwächlichen Körperbau, entreißt er die Papiere doch gewaltsam dem Ober-Procurator und zerstückelt sie auch theilweise wirklich. Natürlich konnte dieser Umstand nur dazu dienen, seine Lage zu verschlimmern und ihn unter Anwendung von Zwangsmaßregeln in's Gefängniß zurückzuführen.

Einer der Genossen des Assessors D., welcher Anfangs steckbrieflich verfolgt wurde, ein junger, ebenfalls einer der geachtetsten und begütertsten Familien des Staats angehöriger Mann, hat sich bald darauf auch freiwillig dem Gerichtshofe gestellt.

Es hat sich unter den Rechtsgelahrten unserer Residenz ein vielfacher Disput darüber erhoben, welcher Art man das Vergehen des Kammergerichts-Assessors D. classificiren solle. Nach unseren Gesetzen würde die Zerreißen von Papieren vor dem Richter kein besonderes Verbrechen bilden, sondern es würde eine solche Handlung nur als eine mit einer Disciplinarstrafe zu rügende Verletzung der dem Richter schuldigen Achtung angesehen werden können. Nach dem am Rhein geltenden französischen Gesetze soll die Zerreißen von Papieren vor dem Ober-Procurator ein besonderes Verbrechen sein, welches eine fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich zieht. In dieser Beziehung wäre die Entschei-

dung der Sache wohl sehr einfach und zweifellos, aber anders ist es mit der Frage: wie soll die Fortnahme der Chatouille angesehen werden.

Der Kammergerichts-Assessor D. gehört einer der reichsten Familien der Monarchie an, welche eigentlich in Königsberg ansässig ist und ist ein sehr vermögender, begüterter Mann. Auf das Geld und die Kleinodien kann er es also bei Fortnahme der Chatouille nicht abgesehen haben und zwar um so weniger, als sich aus den in seinem Koffer enthaltenen Briefschaften die eigentliche Bewandniß der Sache sofort zweifellos ergeben hat. Das Geld und die Kleinodien hätte man der Dame gewiß zurückgegeben und nur die Briefe hätte man behalten, wenn sie den gewünschten Aufschluß gegeben hätten. Da es bei jedem Verbrechen vor allen Dingen auf die Absicht des Verbrechers ankommt, so kann also auch nur von einem Diebstahl der Briefe die Rede sein. Die Briefe sind aber an und für sich ein völlig werthloses Object, man müßte denn etwa ihren Maculaturwerth zum Grunde legen, der aber so gering ist, daß er kaum nach Geld geschätzt werden kann. Man könnte also mancherlei dafür anführen, daß hier ein eigentlicher Diebstahl objectiv gar nicht vorliegt.

Auch die subjective Absicht der Thäter läßt, selbst in Bezug auf die Briefe, mancherlei Zweifel über das Vorhandensein eines Diebstahls zu. Die Briefe wurden nur genommen, um sie als Beweismittel in einem Prozeß zu gebrauchen. Die Beschaffung von Beweismitteln für einen Prozeß ist an und für sich keine unerlaubte Handlung, das Unrecht lag hier nur darin, daß man, statt die Beweismittel in der gesetzlich erlaubten Weise zu beschaffen, statt also vielleicht die fremde Dame als Zeugin vorzuschlagen oder ihr den Editionseid zuzuschicken und dergleichen, einen ungesetzlichen, gewaltsamen Weg einschlug. In dieser Weise würde also das Verbrechen auf einen Act gewaltsamer Selbsthülfe hinauslaufen.

Möglicher Weise kann man die Briefe auch als Urkunden betrachten und das Verbrechen als

einen Urkundendiebstahl auslegen. Hiergegen läßt sich aber wiederum anführen, daß Privatbriefe, die noch in keinen Acten enthalten sind, welche möglicher Weise auch gar keinen Aufschluß für die Acten geben können, nicht als Urkunden zu gelten im Stande sind.

Wenn das Gerücht in den letzten Tagen behauptet hat, es seien bei Gelegenheit dieses famöfen Prozesses sogar Nachstellungen nach dem Leben und namentlich Vergiftungsversuche und noch mancherlei andere für einzelne Elemente unserer höheren Stände höchst compromittirende Thatsachen zum Vorschein gekommen, so sind dieses gewiß müßige Erfindungen und Uebertreibungen. Namentlich der Kammergerichts-Assessor D. hat sich stets als ein durchaus rechtlicher Mann bewiesen, der in der Verblendung und Leidenschaft wohl eines leichtsinnigen Jugendstreiches, aber gewiß nie einer gemeinen Handlungsweise fähig sein kann. Ueberhaupt haben wir es hier wohl weniger mit einem gemeinen Verbrechen, als mit den Ausbrüchen einer bis zur Schwärmerei getriebenen Galanterie zu thun, welche man freilich in unserem dem Zeitalter der Minne so fern liegenden Jahrhundert nicht mehr suchen sollte und am wenigsten bei Männern, welche durch ihre amtliche Stellung zu einer besondern Besonnenheit und Ueberlegung berufen sind.

Gewiß wird dieser eigenthümliche Prozeß vor die nächsten Assisen kommen und vor diesen eine seltene Sensation machen. Wir hoffen im Stande zu sein, unseren Lesern späterhin über den Ausfall desselben noch nähere Mittheilungen machen zu können.

schein gekommen, dessen die öffentlichen Blätter bereits erwähnt haben. Ein dem Arbeiterstande angehöriges vor dem Rosenthalerthore wohnhaftes Ehepaar begiebt sich tagtäglich auf ihre Arbeit und läßt dann ihre vier Kinder, von denen noch nicht einmal das älteste erwachsen ist, unter der Aufsicht eines bei ihnen wohnenden Schlafburschen zurück. Dieses geschah auch an einem Tage der vergangenen Woche. Plötzlich bemerkte ein vor der betreffenden, Parterre belegenen, Wohnung vorübergehender Knabe durch das Fenster derselben, daß das älteste der bezeichneten Kinder an der Stubenthür hing. Auf seine Anzeige eilten sofort Leute herbei, drängten die Thür auf und bemerkten hier wirklich das älteste Kind mit zusammengebundenen Händen und Beinen etwa in der Lage an der Thürklinke hängend, in der nach Homers Uebersetzungen Odysseus einst den heimtückischen Kuhhirten seines Hauses gemartert hat. Der Kopf des bereits besinnungslosen Kindes hing herab und aus der Nase und dem Munde floß Blut. Die anderen drei Kinder lagen ebenfalls mit bereits zusammengebundenen Händen und schienen für eine gleiche Prozedur bestimmt zu sein. Der Schlafbursche saß hohnlachend und eine Pfeife rauchend dabei und freute sich der Marter seiner Opfer. Auf das Andringen der Menge äußerte er, daß er die Kinder nur zur Strafe für deren Unarten aufgehängt habe und daß ihm das Recht hierzu von deren Eltern verliehen worden sei. Nur mit Mühe gelang es den herbeigerufenen Polizeibeamten den Unmenschen der Volkswuth zu entreißen und ihn zu verhaften. Er ist merkwürdiger Weise bereits 60 Jahre alt, kann sich nur an Krücken bewegen und ist mehrfach wegen Bettelns bestraft. Die Kinder sind wieder vollständig hergestellt worden. Leider wird den Unmenschen nach Lage unserer Gesetze keine besonders hohe Strafe treffen.

Ein junges Mädchen hat sich in der vergangenen Woche unter eigenthümlichen Umständen getödtet. Dieselbe hatte sich bei einem stattgehabten Diebstahl der Fehlerei schuldig gemacht und es war diese ihre Schuld entdeckt worden. Es erschien daher in ihrer Wohnung ein Genösdarm, um bei ihr Hausvisitation abzuhalten und nach Befinden der Umstände ihre Verhaftung zu bewirken. Beim Eintreten desselben richtete sie sofort die Frage an ihn, ob er sie suche und als diese Frage bejaht wurde, begab sie sich mit der Aeußerung: „Nun, mich werden Sie wohl schwerlich mitnehmen“, in's Nebenzimmer. Hier nahm sie, ehe es verhindert werden konnte, Gift, wahrscheinlich Schwefelsäure, zu sich und gab bald darauf ihren Geist auf.